

## Statuten - Velo Club Adliswil



### 1. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen "Veloclub Adliswil" besteht seit 1974 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB, mit Sitz in Adliswil.
- § 2 Der Verein bildet eine Sektion des Schweizerischen Radfahrer Bundes
- § 3 Der Verein fördert das Hobby Radfahren und die Kameradschaft



### 2. Mitgliedschaft

- § 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
- Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden, kann aber vom Abgelehnten zuhanden der nächsten Generalversammlung durch Rekurs angefochten werden. (Frist 10 Tage)

Aktiv-Mitglieder, die sich während längerer Zeit um das Gedeihen des Vereins verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie beitragsfrei.

Gönnermitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Durch die Zahlung eines von der Generalversammlung jährlich festgelegten Mindestbeitrages erhalten sie Anrecht auf die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins

Gönnermitglieder können im Gegensatz zu den Aktivmitgliedern, auch juristische Personen werden. Diesfalls steht deren Organ das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen zu

- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres
  - durch Ausschluss
  - durch Todesfall

Ein Ausschluss von Mitgliedern, welche gegen die Interessen des Vereins handeln, kann vom Vorstand beschlossen werden. Dieser Ausschlussentscheid des Vorstandes kann aber vom Ausgeschlossenen zu Handen der nächsten Generalversammlung durch Rekurs angefochten werden. (Frist 10 Tage)



### 3. Die Vereinsorgane

- § 6 Die Vereinsorgane sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- § 7 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie hat folgende Traktanden zu behandeln:
- Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Kasse- und Revisorenbericht
  - Mitgliederbestand

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, einschliesslich der Ersatzleute
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Dem von Mitgliederseite gestellten Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand innert vier Wochen zu entsprechen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus durch Zirkular und durch Publikation im Verbandsorgan "Rad- und Motorsport" zu erfolgen.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen und vom Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 8 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt, einschliesslich der jährlich zu bestimmenden zwei Rechnungsrevisoren sowie der Ersatzleute.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes im Laufe eines Kalenderjahres ist der Vorstand berechtigt, sich notfalls bis zur nächsten Generalversammlung durch Bezeichnung eines Mitgliedes selber zu ergänzen. Desgleichen kann der Vorstand für besondere Aufgaben Mitarbeiter aus dem Kreis der Mitglieder für die Durchführung von Vereinsanlässen jederzeit selber bestimmen, sowie innerhalb des Vorstandes die Aufgabenverteilung.

§ 9 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit unangemeldet einen Kassensturz vorzunehmen.

Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei indessen bei den Revisoren turnusgemäss jedes Jahr ein Mitglied auszuscheiden hat und durch einen Ersatzmann abzulösen ist.



#### 4. Finanzielles

§ 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, soweit sie nicht als Organ des Vereins aus Verschulden verantwortlich gemacht werden können, bleibt ausgeschlossen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Es ist ein vom Vorstand ausgearbeitetes, auf Erfahrungszahlen basierendes Budget von der Generalversammlung jeweils bewilligen zu lassen. Dabei wird der Verein

aber nur verpflichtet, durch Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, worunter der Präsident oder Vize-Präsident.

Die Generalversammlung beschliesst über allfällige Entschädigungen und Sitzungsgeldern an den Vorstand, wobei diesem die nachgewiesenen Barauslagen zu erstatten sind, und zwar je auf das Ende eines Kalenderjahres, Vorstandsmitglieder als solches sind beitragsfrei.



## 5. Schlussbestimmungen

§ 11 Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen durch einfaches Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 12 Die Statuten können nur von der Generalversammlung abgeändert werden. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich.

Jedes Mitglied des Vereins kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als ein anderes Mitglied an der Generalversammlung vertreten.

Bei Generalversammlungen deren Traktanden eine Statutenrevision bildet, ist der vorgesehene Text zuvor mit der Einladung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 13 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stadtkanzlei Adliswil zur Aufbewahrung zu übergeben. Wenn innert fünf Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, hat der Stadtrat Adliswil das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Adliswil zu verwenden.

§ 14 Die an der Generalversammlung vom 1. Oktober 1974 festgelegten Statuten wurden an den Generalversammlungen vom 30. Januar 1979 und 7. März 1996 abgeändert und in die vorliegende Fassung gebracht.

Adliswil, 7. März 1996

der Präsident

der Aktuar